

Altersvorsorge 2020

Legal Quote aus aktuarieller Sicht

Marc Küng
Bern, den 16. Mai 2014

Inhalt

- ▶ Einführung
- ▶ Gültige Regelung der Mindestquote (Legal Quote)
- ▶ Änderungsvorschläge durch die Vorlage Altersreform 2020
- ▶ Begründung und Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen
- ▶ Zusammenfassung

Einführung

- ▶ Versicherungsunternehmen haben aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes für das Geschäft der beruflichen Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Das Gesetz sieht eine **Mindestbeteiligung (Legal Quote)** der versicherten Vorsorgeeinrichtungen **am Ertrag bzw. am Ergebnis** vor. Die Mindestbeteiligung ist durch den Bundesrat festzulegen. (VAG, Art. 37)
- ▶ Grundsätzlich gibt es zwei Methoden zur Bestimmung der Mindestbeteiligung:
 - **Ertragsbasierte Methode** (Bruttomethode)
Die Mindestbeteiligung ist ein Anteil des **Ertrages**
 - **Ergebnisbasierte Methode** (Nettomethode)
Die Mindestbeteiligung ist ein Anteil des **Ergebnisses**

Gültige Regelung

- ▶ Gemäss Aufsichtsverordnung (AVO) ist die Überschusszuweisung auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen (AVO, Art. 142).
- ▶ **Regelfall:**
*"Die Ausschüttungsquote muss **mindestens 90 Prozent der Komponenten** umfassen (**Mindestquote**)."* (AVO, Art. 147¹)
→ **Ertragsbasierte Methode**
- ▶ **Ausnahmefall:**
*"Entsprechen die Sparkomponente 6 Prozent oder mehr des Deckungskapitals und der ... festgelegte BVG-Mindestzinssatz zwei Drittel oder weniger dieses Satzes in Prozenten, so sind die Überschüsse wie folgt zu verteilen:
... **90 Prozent des Ergebnisses** zu Gunsten der Versicherungsnehmer und 10 Prozent zu Gunsten des Versicherungsunternehmens."* (AVO, Art. 147²)
→ **Ergebnisbasierte Methode**

Gültige Regelung

- ▶ Verfahren bei **positivem Gesamtsaldo**:

Sparprozess (AVO, Art. 143)	Risikoprozess (AVO, Art. 144)	Kostenprozess (AVO, Art. 145)
Erträge (Komponenten)		
Nettokapitalertrag	Risikoprämien	Kostenprämien
Aufwendungen		
Mindestverzinsung AGH, Abwicklung laufender Renten und FZP	Versicherungsleistungen, Abwicklung laufender Renten, Rückversicherungsergebnis	Verwaltungs- und Betriebskosten
Gesamtsaldo = Ausschüttung - Aufwendungen (AVO, Art. 148)		
Bildung von Rückstellungen		
Speisung Überschussfonds		

- ▶ Im Regelfall beträgt die **Ausschüttung mindestens 90% der Erträge**.

Gültige Regelung

- ▶ Verfahren bei **negativem Gesamtsaldo**:

Sparprozess (AVO, Art. 143)	Risikoprozess (AVO, Art. 144)	Kostenprozess (AVO, Art. 145)
Erträge (Komponenten)		
Nettokapitalertrag	Risikoprämien	Kostenprämien
Aufwendungen		
Mindestverzinsung AGH, Abwicklung laufender Renten und FZP	Versicherungsleistungen, Abwicklung laufender Renten, Rückversicherungsergebnis	Verwaltungs- und Betriebskosten
Gesamtsaldo = Ausschüttung - Aufwendungen (AVO, Art. 148)		
Auflösung nicht mehr benötigter Rückstellungen		
Erhöhung Ausschüttungsquote		
Vortrag des restlichen Fehlbetrages (höchstens im Umfang des vorhandenen Überschussfonds)		
Der restliche Fehlbetrag wird aus den freien Eigenmitteln gedeckt		

Gültige Regelung

- ▶ Berichtsjahr 2012 (in Mio. CHF):

Sparprozess (AVO, Art. 143)	Risikoprozess (AVO, Art. 144)	Kostenprozess (AVO, Art. 145)	Total
Erträge (Komponenten)			7'460
4'661	2'154	645	
Aufwendungen			4'656
2'735	1'158	763	
Gesamtsaldo = Ausschüttung - Aufwendungen (AVO, Art. 148)			2256
Bildung von Rückstellungen: 1'772			
Speisung Überschussfonds: 484			
Betriebsergebnis: 548			

- ▶ **Ausschüttung** = Aufwendungen + Gesamtsaldo = **6'912**
 = 92.7% der Erträge ≥ 90% der Erträge = **6'714**

Betriebsergebnis

- ▶ Das Betriebsergebnis einer Versicherungsunternehmung im Mindestquotengeschäft ist aufgrund der Gesetzgebung limitiert. Es beträgt maximal **10% der Erträge der drei Prozesse**.
- ▶ Die Versicherungsunternehmung ist aufgrund der eingegangenen Garantien hohen Risiken ausgesetzt und ist verpflichtet, diese Risiken auch tragen zu können. Das Ergebnis muss ausreichend hoch sein, um
 - das **notwendige Solvenzkapital zu bilden**, und
 - das von **Kapitalgebern** zur Verfügung gestellte Solvenzkapital **angemessen zu verzinsen** (Risikoentschädigung).Die gesetzliche Limitierung des Ergebnisses kann dazu führen, dass dem nicht genügend Rechnung getragen werden kann.

Altersvorsorge 2020: Änderungsvorschläge

- ▶ Mit der Reform der Altersvorsorge 2020 werden zwei Änderungen der Mindestquotenregelung vorgeschlagen.
- ▶ Variante 1: **Anhebung der Mindestquote** auf
 - 92%, oder
 - 94%.
- ▶ Variante 2: **Separierung der Mindestquote** für Kollektivversicherungsverträge, welche alle Risiken decken bzw. für Kollektivversicherungsverträge, welche nur die Risiken Tod und Invalidität decken. Es werden folgende Werte vorgeschlagen:
 - 90% bzw. 92%,
 - 90% bzw. 94%, oder
 - 92% bzw. 94%.

Altersvorsorge 2020: Änderungsvorschlag 1

- ▶ Begründung: Mittlere beobachtete Ausschüttungsquote seit 2005

Jahr	Ertrag (in mio. CHF)	Aufwendungen zugunsten Versicherte (in mio. CHF)	Ausschüttungs- quote
2012	7'460	6'912	92.7%
2011	6'595	6'086	92.3%
2010	6'597	6'105	92.5%
2009	6'563	6'065	92.4%
2008	3'759	4'550	121.0%
2007	6'587	6'034	91.6%
2006	6'531	5'986	91.7%
2005	6'594	6'069	92.0%
Total	50'686	47'807	94.3%

- ▶ Durchschnittliche Ausschüttungsquote ohne 2008: **92.1%**
- ▶ Keine Betrachtung der Ausschüttungsquoten von **einzelnen Versicherungsunternehmen**

Altersvorsorge 2020: Änderungsvorschlag 1

- ▶ In Jahren mit **negativem Gesamtsaldo wird auf freie Eigenmittel zurückgegriffen**. Für dieses Risiko muss der Kapitalgeber angemessen entschädigt werden. Ein solches Jahr darf nicht für die Festlegung der Mindestquote in Betracht gezogen werden.
- ▶ In Jahren mit **positivem Gesamtsaldo muss Risikokapital aufgebaut werden**, um die Solvenzvorschriften erfüllen zu können. Die Mindestquote sollte daher nicht auf die Höhe der mittleren Ausschüttungsquote der Vergangenheit angehoben werden.
- ▶ Seit Einführung der Mindestquote wurde der Schweizer Solvenz Test (SST) eingeführt, welcher signifikant höhere Solvenzkapitalanforderungen (gegenüber Solvenz I) vorschreibt. Zudem ist von **steigenden Solvenzkapitalanforderungen** (Langlebigkeit, Zinsumfeld, Entwicklung des BVG-Systems) auszugehen.

Altersvorsorge 2020: Änderungsvorschlag 1

- ▶ Eine **Anhebung der Mindestquote** kann dazu führen, dass die **Aktionäre** von Versicherungsunternehmen **nicht mehr bereit sind Eigenkapital** für das Geschäft der beruflichen Vorsorge **zur Verfügung zu stellen**.
- ▶ Mögliche Reaktionen der Versicherungsunternehmungen:
 - Vollständiger oder teilweiser Ausstieg aus dem Geschäft der beruflichen Vorsorge,
 - Starke Einschränkung der Aufnahme neuer Kollektive (Altersstruktur, Tätigkeitsgebiet, etc.),
 - Anhebung der Risikoprämien, um dennoch genügend Ertrag erwirtschaften zu können.
- ▶ In der Folge würden **Versicherungsnehmer nicht mehr die gewünschte Versicherungsdeckung erhalten** oder diese finanzieren können.

Altersvorsorge 2020: Änderungsvorschlag 2

- ▶ Begründung:
 - Die Vollversicherung ist kapitalintensiver als reine Risikoversicherung.
 - Der Sparprozess wird durch den Risikoprozess querfinanziert.

Sparprozess (AVO, Art. 143)	Risikoprozess (AVO, Art. 144)	Kostenprozess (AVO, Art. 145)
Erträge (Komponenten)		
4'661	2'154	645
Aufwendungen		
2'735	1'158	763
Bildung von Rückstellungen		
1'735	36	0
Erträge - Aufwendungen - Bildung von Rückstellungen		
191	960	-118

- ▶ Im Berichtsjahr 2012 trägt der Risikoprozess wesentlich zum Ergebnis bei.

Altersvorsorge 2020: Änderungsvorschlag 2

- ▶ Die Begründung ist auf die **aktuellen Bedingungen ausgerichtet**. Zeiträume mit **schlechtem Risikoergebnis** werden **nicht in Betracht** gezogen.
- ▶ Mögliche Reaktion der Versicherungsunternehmungen:
 - Führung von zwei getrennten Betriebsrechnungen. Dies könnte eine **Entsolidarisierung** und somit kleinere Versicherungskollektive, welche **stärkeren Schwankungen** aufweisen, zur Folge haben und würde dadurch zu **höheren Solvenzanforderungen** bzw. Prämien führen.
 - Aufgrund des Mehraufwandes wären damit im Kostenprozess ebenfalls Prämien erhöhungen zu erwarten.
- ▶ Der Vorschlag regelt nicht, wie mit Kollektivversicherungsverträgen, welche nicht eindeutig zu einer der beiden Ausprägungen von Verträgen zugeordnet werden können, verfahren wird.

Altersvorsorge 2020: Weitere Änderungen

- ▶ Mit der Altersvorsorge 2020 werden weitere verschiedene Änderungen betreffend der beruflichen Vorsorge vorgeschlagen, welche bei der Festlegung der Mindestquote zu berücksichtigen sind.
- ▶ Zu betrachten sind insbesondere:
 - Vorgeschlagene Massnahmen, welche das **erzielbare Ergebnis reduzieren** ohne dass die Mindestquote erhöht wird,
 - Vorgeschlagene Massnahmen, welche die **Solvenzanforderungen erhöhen**, und
 - Vorgeschlagene Massnahmen, welche die **Solvenzanforderungen reduzieren**.

Markt der beruflichen Vorsorge

- ▶ Anteil der Lebensversicherungsunternehmungen am Gesamtmarkt der beruflichen Vorsorge (Ende des Jahres 2012: 8 Unternehmen):

	Gesamtmarkt der beruflichen Vorsorge	Geschäft der beruflichen Vorsorge der Lebensversicherer
Angelegte Gelder (Mia. CHF)	793	170
Aktive Versicherte	3'790'000	1'650'000
Rentenbezüger	1'003'000	231'000
Total	4'793'000	1'881'000

- ▶ Von den aktiven Versicherten und Rentenbezügern, welche bei Lebensversicherungsunternehmungen versichert sind, sind
 - 62% in einer Vollversicherungslösung, und
 - 38% in Verträgen mit einer Teildeckung versichert.

Zusammenfassung

- ▶ Die vorgeschlagenen Änderungen der **Mindestquotenregelung** können einen erheblichen Einfluss auf die **Systemstabilität** ausüben.
- ▶ Die **Mindestquote muss in einer Art und Weise festgelegt sein**, dass es möglich ist, die **Solvenzanforderungen auch in Zukunft bedecken zu können**. Es fehlt eine ganzheitliche Betrachtung insbesondere im Zusammenhang
 - mit der Entwicklung der Solvenzanforderungen an die Versicherungsunternehmungen, und
 - den anderen vorgeschlagenen Änderungen der Altersvorsorge 2020.
- ▶ Die vorgeschlagenen Änderung der Mindestquotenregelung kann zu **Verteuerungen**, zu **Produkteinschränkungen** oder gar zum **Ausstieg** von Versicherungsunternehmungen **aus dem Geschäft** der beruflichen Vorsorge führen.

Zusammenfassung

- ▶ Eine **Separierung der Mindestquote** für Vollversicherungslösungen bzw. reine Risikoversicherungen könnte eine **Entsolidarisierung** der entsprechenden Kollektive und einen damit einhergehenden **Mehraufwand** zur Folge haben.
- ▶ Die Beobachtungen, wonach die mittlere **Ausschüttung in der Vergangenheit grösser** war als durch die **Mindestquote** vorgeschrieben, deuten aus meiner Sicht auf ein **funktionierendes System** hin.
- ▶ Aufgrund der vorliegenden Begründungen der Reform der Altersvorsorge 2020 ist aus meiner Sicht eine **Erhöhung bzw. eine Separierung der Mindestquote nicht angezeigt**. Die Versicherungsnehmer würden nicht nur profitieren, sondern müssten einige **unerwünschte Nebeneffekte** in Kauf nehmen.